

**Landschaftsschutzgebiet
Luhe und Nebengewässer**

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 20. Januar 2021 gemäß
§ 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Anlass der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Flora, Fauna, Habitat = Pflanzenwelt, Tierwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31-36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige Untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Die Fristen für die Sicherung sind für das LSG bereits abgelaufen.

Inhaltsverzeichnis

Anlass der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)	2
Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit	5
Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet	6
Absätze 1 bis 4: Räumlicher Geltungsbereich	6
Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck	7
Absätze 1 und 2: Allgemeiner Schutzzweck	7
Absatz 3: Besonderer Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes	8
Absätze 4 und 5: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie	10
Absatz 6: Langfristige Sicherung.....	10
Absatz 7: Vertragsnaturschutz.....	10
Zu § 3 Verbote	10
Absatz 1: Allgemeine Verbote und Erlaubnisvorbehalte	10
Absatz 2: Freizeitzonen	15
Absatz 3: Unterhaltung der Bahnstrecke „Hamburg-Lüneburg“	16
Zu § 4 Freistellungen	16
Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen	16
Absatz 2: Allgemeine Freistellungen	16
Absatz 3: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:	19
Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:	21
Absatz 5: Bodendenkmalpflege.....	23
Absatz 6: Imkereiliche Nutzung	23
Absatz 7: Weitergehende Vorschriften	23
Zu § 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung	23
Absatz 1: Regelungen für alle landwirtschaftlichen Flächen	23
Absatz 2: Regelungen für Ackerflächen	25
Absatz 3: Regelungen für Grünlandflächen A	26
Absatz 4: Regelungen für Grünlandflächen B	28
Zu § 6: Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes	29
Absatz 1: Regelungen für alle Waldflächen	30
Nr. 1: Verbote Waldflächen A - E	30
Nr. 4: Waldflächen A	32
Nr. 5 bis 8: Waldflächen B - E.....	32
Zu § 7 Erlaubnisse / Anzeigen	34
Zu § 8 Befreiungen	34
Zu § 9 Anordnungsbefugnis	34

Zu § 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	35
Zu § 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	35
Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten	35
Zu § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	35

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-RL)) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Die vollständige Sicherung dieses FFH-Gebiets erfolgt im Landkreis Harburg über vier weitere Schutzgebiete: Zu berücksichtigen sind hier die seit 1987 bestehenden zwei Naturschutzgebiete (NSG) „Laßbrook“ und „Bahlburger Bruch“, die im Jahr 2014 als NSG unter Schutz gestellte „Ilmenau-Luhe-Niederung“ sowie der Bereich der Unteren Neetze-Niederung und ihrer Nebenbächen, welche das LSG „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ bildet.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die vier Landkreise Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen und hat eine Größe von über 2.479 ha. Es handelt sich dabei um einen Komplex aus naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit herausragender Bedeutung für Fische und Rundmäuler. Außerdem gibt es naturnahe Stillgewässer und Feuchtgrünländer. Das Gebiet wurde vorrangig aufgrund des Vorkommens von Fisch- und Rundmaularten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Meerneunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen ausgewählt. Es stellt eines der bedeutendsten Gebiete für diese Arten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Das „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ bietet zudem (Teil-) Lebensraum für die Anhang II Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ dient ganz wesentlich der Verbesserung der Repräsentanz dieser Arten und soll im Netz Natura 2000 wichtige Teillebensräume (Laich- und Aufenthaltsgewässer) wandernder Fischarten sowie die Habitate typischer Kleinfische der Niedrigungsgewässer sichern. Darüber hinaus weist das Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ eine hervorragende Repräsentativität auf. Der Gebietswert für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps wird mit Bezug auf Deutschland als sehr hoch eingestuft.

Bei der Sicherung der Luheniederung und ihrer Nebengewässer ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzinhalts. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich.

Das Gewässersystem der Luhe weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope, wie z. B. nährstoffreiche Nasswiesen, verschiedene Ausprägungen von Sümpfen, Flutrasen sowie Erlen-Eschen-Galeriewald und Erlen-Bruchwäldern auf.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet nahezu flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 stuft das Gewässersystem der Luhe teilweise als landesweit schutzwürdig ein.

Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

Absätze 1 bis 4: Räumlicher Geltungsbereich

Das LSG umfasst einen Großteil des Gewässersystems der Luhe im Kreisgebiet, einschließlich des Luhekanals sowie zahlreicher Bäche (u. a. Garlstorfer Aubach, Pferdebach und Nordbach). Es hat eine Größe von ca. 655 ha. Davon fallen ca. 155 ha auf die Stadt Winsen (Luhe) und 500 ha auf die Samtgemeinde Salzhausen. Die Grenze orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“.

Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Verlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen jedoch ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei nicht nachvollziehbaren Verläufen der FFH-Gebietsgrenze wurde die LSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt, oder, wenn dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Hangkanten oder Nutzungsgrenzen angepasst. In diesen Bereichen führten die notwendigen Anpassungen i. d. R. zu einer Vergrößerung des LSG im Vergleich zum FFH-Gebiet. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung faktische FFH-Gebiete und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde.

In den Bereichen mit angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind entlang der Gewässer Randstreifen von 5 Metern in das Schutzgebiet integriert.

Zusätzlich wurden an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen der öffentlichen Hand und Flächen mit einer bestehenden Naturschutzbindung (z. B. Kompensationsflächen) in das LSG einbezogen. Die nicht von dem Geltungsbereich des FFH-Gebietes abgedeckten Bereiche gleichen dabei i. d. R. von der Struktur und Ausstattung den angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Größere Abweichungen von der FFH-Gebietsgrenze gibt es

- Im Bereich **Stadt Winsen**:
 - Südlich des Altstadtrings wurde zur adäquaten Berücksichtigung des Schutzzwecks (wichtiges Laichhabitat der Neunaugen) der östliche Luhearm („Mühlenkanal“) mit in das LSG aufgenommen.
 - Die Luhe und der mit ihr funktional in Zusammenhang stehende Aubereich (Überschwemmungsgebiet) wurden an der östlichen Uferseite parallel zum Roydorfer Weg bis an den optischen Deichfuß des Luhedeichs als im Gelände eindeutig erkennbarer Schutzgebietsgrenze in das LSG mit einbezogen.
 - Östlich von Winsener Landstraße und Schwarzenbergsweg auf Höhe des Abzweigs der L 215 wurde im Bereich Wichelböge östlich des mäandrierenden Aubachs eine werthafte Grünlandfläche zwischen dem Bestand des prioritären Lebensraumtyps Auenwälder mit Erle, Esche und Weide und dem Eichen-Hainbuchenbestand am westlichen Luheufer in das Schutzgebiet integriert.
 - Nördlich Bahlburg wird nordwestlich des Zollwegs am Abzweig zwischen der Luhe und dem Luhekanal eine Fläche mit Bedeutung für den Fischotterschutz in das Landschaftsschutzgebiet integriert.

- Im Bereich **Wulfsen**:
 - Südlich des Forellenhofs Finkenberg liegende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop überschreiten die FFH-Gebietsgrenze und sind auf Grund Ihrer Werthhaftigkeit in das LSG einbezogen.
- Im Bereich **Toppenstedt**:
 - Ein im Norden der Gemeinde Toppenstedt, westlich des Kieswerks Lüttchens liegendes nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop überschreitet die FFH-Gebietsgrenze und wurde daher in das LSG einbezogen.
 - Ein im Nordosten der Gemeinde Toppenstedt westlich des Aubachs auf Höhe der Straße „Hinter den Bürskuhlen“ befindliches nach § 30BNatSchG geschütztes Grünlandbiotop wird in das LSG einbezogen.
- Im Bereich **Salzhausen**:
 - Im Bereich zwischen der Gemeinde Luhmühlen und südlich der Straße Lobke verläuft die LSG-Grenze auf der Landkreisgrenze und umfasst das auf den Flächen des Landkreises Harburg befindliche FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich östlich der Luhe weiter auf den Flächen des Landkreises Lüneburg.
 - Im Bereich Putensen wird eine Industrie- und Gewerbe- bzw. Wohnbaufläche südlich der Luhestraße und östlich der Amelinghäuser Straße (L 234) nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

Wo sich das LSG „Luhe und Nebengewässer“ mit den bereits bestehenden LSG „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ (LSG-WL 17) sowie „Röndahl“ (LSG-WL 10) überschneidet, werden die Flächen in das neue LSG „Luhe und Nebengewässer“ übernommen.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absätze 1 und 2: Allgemeiner Schutzzweck

Das LSG liegt in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Es befindet sich in der Stadt Winsen (Luhe) sowie in den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen im Landkreis Harburg.

Das LSG „Gewässersystem der Luhe“ wird maßgeblich von dem Lauf der Luhe sowie einigen einmündenden Nebengewässern geprägt.

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das Gewässersystem der Luhe ist durch die Ilmenau direkt mit der Elbe verbunden und zählt zu den Fließgewässern des Norddeutschen Tieflandes. Das LSG befindet sich im Naturraum Lüneburger Heide und wird maßgeblich vom Verlauf der Luhe von der Kreisgrenze zu Lüneburg bei Putensen bis zur Ilmenau-Luhe-Niederung in Winsen (Luhe) sowie den in die Luhe mündenden Nebenbächen Aubach, Pferdebach und Nordbach geprägt. Die Luhe und ihre Nebenbäche sind über lange Strecken bedingt naturnahe Geestbäche mit vorwiegend kiesigem Substrat. Trotz zum Teil deutlicher Begradigung hat sich die Luhe, mit Ausnahme des Stadtbereichs Winsen (Luhe), wieder überwiegend naturnah entwickelt, ist auf längeren Strecken nur mäßig versandet und teils von typischen Galeriewäldern gesäumt. Das LSG stellt als Gewässersystem der Luhe einschließlich des

Luhekanals sowie seiner Bach- und Flussauensysteme eines der bedeutendsten Vorkommen von Meer- und Flussneunaug sowie verschiedenen Fischarten im Naturraum Lüneburger Heide als Laichhabitat und Wanderlebensraum dar und ist von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Als Lebensraum kommt dem Gebiet auch Bedeutung zu bei der Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z. B. Kranich, Schwarzstorch).

Absatz 3: Besonderer Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1 bis 3

Das Gewässersystem der Luhe ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten (Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunaug (*Lampetra planeri*)), Fischarten (Groppe (*Cottus gobio*) und Äsche (*Thymus thymallus*)), den Fischotter (*Lutra lutra*), den Biber (*Castor fiber*), den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Namensgebend für die Fischregion der mittleren Luhe als „Äschenregion des Tieflandes“ stellt die Äsche die wichtigste Art in diesem Bereich dar. Das Gebiet hat zudem eine hohe Bedeutung für die Meerforelle (*Salmo trutta*), die gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz höchste Priorität besitzt sowie im Ober- und Mittellauf der Luhe für die prioritäre Art Elritze (*Phoxinus phoxinus*).

Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Gewässerläufe und deren Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensraum für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Gewässersysteme sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten (z. B. Meerforelle (*Salmo trutta*)) als auch für kleinere Gewässerorganismen, dem sogenannten Makrozoobenthos. Aber auch die Gewässergüte selbst sowie der Strukturreichtum im und am Gewässer sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum. Beispielsweise benötigt der Fischotter gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplatz und als Aufenthaltsort auf seinen Wanderwegen. Ein Fehlen solcher Strukturen bedingt Wanderungs- und Siedlungshindernisse für die Art. Auf die Struktur des Lebensraums Fließgewässer wirken sich die uferbegleitenden Gehölze durch das Hineinragen von Wurzeln in das Gewässer, das Abbrechen von Ästen oder das Umstürzen ganzer Bäume aus. Die Gehölze erhöhen die Strömungs- und Substratvielfalt und bieten Unterschlupfmöglichkeiten. Zudem sorgt der Uferbewuchs für Beschattung des Gewässerkörpers. Für die Bestrebungen der Wiederansiedlung des Lachses (*Salmo salar*) sind die Durchgängigkeit der Luhe und ihr Strukturreichtum wichtige Faktoren.

Altwässer zeugen von der einstigen Dynamik der Fließgewässer und sind wichtiger Bestandteil dieses Ökosystems. In der heutigen Zeit sind alle größeren Fließgewässer in ihrem Lauf festgelegt, weshalb die Bildung neuer Altwässer auf natürliche Art nicht mehr möglich ist. Zudem sind bestehende Altwässer einer fortschreitenden Verlandung ausgesetzt. Sie sind daher zwingend zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern. An geeigneten Stellen ist die Neuanlage altwasserähnlicher Strukturen anzustreben.

Dort wo es möglich und naturschutzfachlich zielführend ist sollten Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren auch entlang der Gewässer zur Förderung der bodenbrütenden Vogelarten wieder in extensive Flächenbewirtschaftungen einbezogen werden.

Nr. 4

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Gebietscharakters ist es generell wichtig, die für die Niederung charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften in den typischen Lebensräumen (u. a. Feuchtgrünländer, Röhrichte und Seggenriede, Uferstaudenfluren und Stillgewässer im Komplex mit den Wäldern) zu schützen und zu fördern. Diese Biotope stellen einen wertvollen Lebensraum für viele auentypische Pflanzen- und Tierarten dar. Unter letztere fallen zahlreiche Arten aus den Artengruppen der Vögel, Säugetiere (inklusive Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Libellen.

Nr. 5

Innerhalb des Schutzgebiets „Luhe und Nebengewässer“ kommt insbesondere dem Schutz der Au- und Bruchwälder eine besondere Bedeutung zu, da der Wert des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ mit Bezug auf Deutschland für die Erhaltung des Lebensraumtyps Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als sehr hoch eingeschätzt wird. Darüber hinaus hat das Schutzgebiet eine ebenfalls hohe Bedeutung für die kleinteilig vorkommenden Bestände feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (z. B. zwischen Luhdorf und Bahlburg) und Hainsimsen-Buchenwäldern der Niederungen (z. B. im Bereich des Guts Schnede) sowie für die Eichenmischwälder der Talkanten (z. B. nordöstlich von Putensen). Diese Habitatstrukturen stellen einen wichtigen Lebensraum für den Springfrosch (*Rana dalmatina*) dar, welcher in Niedersachsen an seine Arealgrenze stößt. Der Springfrosch besiedelt bevorzugt Laub(misch)wälder, Waldwiesen, -lichtungen und -ränder, teilweise auch Kiefernwälder.

Nr. 6

Auch die Gehölzstrukturen in den halboffenen artenreichen Grünlandkomplexen sowohl westlich von Winsen als auch entlang des Aubachs sowie die Weidengebüsche entlang der Fluss- und Bachläufe sollen grundsätzlich erhalten und entwickelt werden. Hier lebt unter anderem der Laubfrosch (*Hyla arborea*), der bevorzugt reich gegliederte, feuchte Landschaften besiedelt. Er benötigt besonnte Sitzwarten, aber auch ein reiches Nahrungsangebot, welches er in Hecken, Gebüsch oder Waldrändern findet.

Da die Populationen an bodenbrütenden Wiesenvogelarten stark zurückgegangen sind, kommt der Erhaltung des noch vorhandenen Feuchtgrünlands in offenen und halboffenen Komplexen und der Extensivierung der Grünlandnutzung eine bedeutende Rolle zu.

Nr. 7

Grundvoraussetzung für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der unter den Nr. 1 bis 6 genannten Arten und deren Lebensräumen ist die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 8

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im Bereich der Luhe und ihrer Nebengewässer sind das beispielsweise Röhrichte, Grünländer, Fließ- und Stillgewässer, Bruch- und Auwaldfragmente sowie sonstige niederungstypische Gehölzstrukturen (u. a. Gebüsch, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume). Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 4 und 5: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des LSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 6: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 6

In Absatz 6 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des LSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen abiotische Einflüsse im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Im Hinblick auf die langfristige Schutzgebietssicherung ist die Förderung der Eichenbestände von Bedeutung. Die Baumart Eiche unterstützt eine hohe Insektenvielfalt und stellt unter anderem für Raupen zahlreicher Schmetterlingsarten ein Nahrungshabitat dar.

Absatz 7: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der LSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden Zahlungen geleistet.

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Allgemeine Verbote und Erlaubnisvorbehalte

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Die Ausweisung des LSG „Luhe und Nebengewässer“ hat die EU-konforme Sicherung des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ zum Anlass. Die Verbote sind daher so gewählt, dass sie den Vorgaben des § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprechen. Danach sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

§ 3 gibt die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG wieder, nach dem in einem LSG alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt. Eine abschließende Nennung aller schädigenden Handlungen ist praktisch unmöglich. Daher ist eine geltende Verbotsnorm als allgemeiner und umfassender Auffangtatbestand unverzichtbar.

Die beispielhafte Aufzählung in § 3 der Verordnung ist aus dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck in § 2 abgeleitet. Hierbei handelt es sich überwiegend um schädigende Verhaltensweisen mit denen im LSG zu rechnen ist und die strikt zu verbieten sind. Bei diesen Handlungen steht von vornherein fest, dass sie den Gebietscharakter schlechthin verändern oder zu Veränderungen oder Störungen im FFH-Gebiet führen können. Handlungen, die nicht generell dem Schutzzweck zuwiderlaufen stehen unter Erlaubnisvorbehalt und können erlaubt werden oder sind freigestellt.

Durch die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten im Gebiet der Luhe und ihrer Nebengewässer ausgeschlossen wird. Gemäß § 26 BNatSchG werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck widerlaufen.

Nr. 1

An dieser Stelle wird das Betreten für das LSG geregelt.

Die Luhe und ihre Nebengewässer sind Lebensraum zahlreicher bedrohter Arten, die zum Teil als sog. Kulturflüchter oder aufgrund zurückliegender Verfolgung durch den Menschen eine hohe Störeffindlichkeit aufweisen. Diese Arten würden z. B. bei der Balz, Brut, Jungenaufzucht, Mauser, Jagd oder Nahrungsaufnahme regelmäßig mit Flucht reagieren, wenn sich Menschen nähern und daher direkt bzw. in der Ausübung ihres natürlichen Verhaltens beeinträchtigt. Dies kann sich nachteilig auf das Überleben einzelner Individuen aber auch einer ganzen lokalen Population auswirken. Zu diesen Arten zählen z. B. Fischotter, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel, Gebirgsstelze, Braunkehlchen, Schwarzstorch und Kranich. In der Konsequenz bedarf es in diesem konkreten Gebiet zwingend eines Wegegebotes.

Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben.

Als Wege gelten alle befestigten oder naturfesten (z. B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe) Fußwege, die eine faktische Begehbarkeit besitzen.

Nr. 2 bis 5

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen, Straßen und Wege oder das Verlegen oberirdischer Leitungen kommt. Das Verlegen von unterirdischen Leitungen, z.B. mittels Horizontalbohrverfahren, führt i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes, sie können daher nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde freigestellt werden.

Nr. 6

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 7 und 8

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des LSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des LSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist, kann diese mit den dazu notwendigen Bohrungen von der Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die möglichen Auswirkungen werden im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Daraus folgende Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Zulässigkeit sind Bestandteil der Prüfung.

Nr. 9 und 10

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art, sowie das Einleiten von Abwässern führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden. Aufgrund der Siedlungsnähe ist das Einbringen von Pflanzen- oder sonstige Gartenabfälle als Verbotstatbestand aufgenommen worden.

Definition landwirtschaftliche Abfälle:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Gemeint sind Mengen, die tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen können und nicht marginale Restbestände. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Nr. 11

Schutzzweck ist die Erhaltung des Charakters des LSG. Charakterprägend im LSG ist die reiche Strukturierung durch den zum Teil kleinräumigen Wechsel zwischen offenen und halboffenen Bereichen, wie z. B. Feuchtgrünland zu Gebüsch, Einzelgehölzen, Brachen und Wäldern.

Durch die Anlage oder die Erweiterung von Gärten wird dieser Charakter nachteilig verändert. Durch ihre künstlich-gärtnerische Erscheinung besetzen Gärten die ursprüngliche freie Landschaft mit nutzungsfremden Elementen des urbanen Raumes, die die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erheblich beeinträchtigen. Gärten wirken in der geschützten Landschaft wesensfremd. Sie beeinträchtigen auch die Erholungsfunktionen und die Erholungsqualitäten der Landschaft.

Nr. 12

Das hier formulierte Verbot stellt im Sinne eines Mindestschutzes für alle im Gebiet vorkommenden wild lebenden Tiere sicher, dass letztere und insbesondere die

störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Geschützt ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG jedes einzelne Exemplar. Mutwillige Beunruhigungen sind ebenso zu unterlassen wie vorsätzliche oder fahrlässige Angriffe auf die Bewegungsfreiheit (Fang), die körperliche Unversehrtheit (Verletzung) und das Leben wild lebender Tiere (Tötung). Das Verbot beinhaltet ferner einen Mindestschutz für die Fortpflanzungsformen und regelmäßigen Aufenthaltsorte der wild lebenden Individuen einer Art.

Nr. 13 und 14

Das Verbot, unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des LSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 13 und 14 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Landschaftsschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Der naturverträgliche Einsatz von Drohnen für jagdliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes ist daher weiterhin zulässig.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere - insbesondere Vögel - durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z. B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 15

Das LSG hat aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit, Schönheit und Lage eine hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Die Durchführung von Veranstaltungen kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen. Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Lärm, Licht, Werbung, Absperrungen und andere temporäre bauliche Anlagen können sich nachteilig auf das Schutzgebiet, insbesondere auf die Ruhe und Ungestörtheit, auswirken.

Kriterien wie unter anderem Größe, Ausgestaltung, Zeitpunkt und Dauer sind für die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck von besonderer Bedeutung.

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen die Durchführung von Veranstaltungen erlauben.

Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie dem Naturschutz dienen, werden unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.

Nr. 16 und 17

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern sowie die Einrichtung von Badeplätzen oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer birgt die Gefahr von lokalen Bränden im LSG und muss daher untersagt werden.

Nr. 18

Das Befahren der Luhe wird entsprechend der gültigen Befahrensregelung nach der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer vom 18. Juni 2002, geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 15.02.2006“ (sog. „Paddelverordnung“) freigestellt.

Das Anlanden, beispielsweise zum Ein- und Aussetzen der Boote, ist zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Arten außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen unzulässig. Da die „Paddelverordnung“ keine Einsetzstellen in den von der LSG-Ausweisung betroffenen Bereichen darstellt, werden diese durch diese Verordnung festgelegt. Außerhalb dieser zugelassenen Bereiche gilt das Wegegebot gemäß § 3 Satz 3 Nr. 1. Ausnahmen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen ist.

Nr. 19

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Luhe und ihrer Nebengewässer und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Fischotter, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel, Gebirgsstelze, Braunkehlchen, Schwarzstorch und Kranich, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 20

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das LSG auswirken können.

Nr. 21

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im LSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 22

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im LSG. Unter den Begriff der Pflanzen fallen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG auch Flechten und Pilze.

Nr. 23 und 24

Die LSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Als **gebietsfremd** gelten Arten, die hier von Natur aus nicht vorkommen, sondern durch direkte (z. B. Einbringung) oder indirekte Einflüsse des Menschen hierher gelangen.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 25 und 26

Die Luhe und ihre Nebengewässer sind durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt, welches es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verlorengehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung, das Aufasten oder die erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Nr. 27

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und das Landschaftsbild einem Erlaubnisvorbehalt durch die Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitärer Bäume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Nr. 28

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, das zur Klarstellung in die LSG-Verordnung aufgenommen wurde. Für Natura 2000-Gebiete gilt gemäß § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Absatz 2: Freizeitzonen

Der innerstädtische Bereich von Winsen (Luhe) sowie das sogenannte „Badedreieck“ in Lohdorf werden seit jeher auch zu Freizeitzwecken genutzt. In diesen Bereichen wird die naturverträgliche Erholungsnutzung freigestellt. Die in diesem Absatz genannten Ge- und Verbote (z.B. das Wegegebot, das Gebot Hunde an der Leine zu führen etc.) werden für die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Freizeitzonen aufgehoben. Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden, wenn diese 10 Werktage vor ihrer Durchführung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurden.

Absatz 3: Unterhaltung der Bahnstrecke „Hamburg-Lüneburg“

Die Verbote der LSG-Verordnung gelten nicht für die Unterhaltung der Bahnstrecke „Hamburg-Lüneburg“. Gemäß § 4 S. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist auf Flächen, die als öffentliche Verkehrswege ausschließlich oder überwiegenden Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, oder in einem verbindlichen Plan hierfür ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten nach § 3 dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie nicht den Schutzzweck beeinträchtigen oder den Charakter des Gebiets verändern und das generelle Untersagen dieser Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich sind. Einige Regelungen beinhalten einen Erlaubnisvorbehalt durch die Naturschutzbehörde. Dies betrifft diejenigen Handlungen, bei denen bei Verordnungserstellung nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, sie aber geeignet sein können, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Die Handlungen werden dadurch nicht generell verboten. Durch die Aufnahme insbesondere von Nebenbestimmungen in die Erlaubnis ist die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung gegeben.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Der Regelungsinhalt unter Nr. 1 gilt auch für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Buchstabe c

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde, von der Naturschutzbehörde oder auf deren Anordnung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Buchstabe d

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens 5 Werktage vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige

betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben e und f

Mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde kann das Gebiet für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Biotopentwicklung, etwa durch die Anlage und Pflege von Kleingewässern oder zur Entnahme von invasiv vorkommenden, gebietsfremden Tier- und/oder Pflanzenarten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielsweise Feuerwehrrübungen, erlauben.

Nr. 3

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite und soweit für freigestellte Nutzungen erforderlich, bleibt mit den angegebenen Materialien freigestellt. Unter Unterhaltung versteht man die regelmäßig anfallenden Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionen der Straßen. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten milieu- und landschaftsangepassten Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Unter Instandsetzung versteht man i.d.R. einmalige Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Straßen und Wegen ohne sie zu verbessern.

Die Schnitte zur Einhaltung des Lichtraumprofils müssen so erfolgen, dass die Pflanze die ihr zugefügten Wunden möglichst rasch und schadlos wieder verschließen kann. Außerdem sollte so geschnitten werden, dass das natürliche Erscheinungsbild der einzelnen Gehölzarten nicht gestört oder – wenn denn erforderlich – gefördert wird.

Nr. 4

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Buchstabe a

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Luhe, Pferdebach und Aubach) ist grundsätzlich freigestellt. Sie ist aber mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch diese Abstimmung sollen die Unterhaltung und der Rückschnitt von Ufergehölzen so erfolgen, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Dies ist vor allem aufgrund der Bedeutung der Luhe als Lebensstätte für Neunaugen und viele Fischarten von besonderer Wichtigkeit. Der Gewässergrund ist Larvalhabitat der Neunaugen. Großflächige Grundräumungen können somit zu großen Verlusten unter den FFH-Arten führen. Eine Grundräumung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgen. Abweichungen von diesen Regelungen, beispielsweise durch die Aufstellung eines **Gewässerunterhaltungsplanes**, sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich.

Buchstabe b

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedelung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Eine Grundräumung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgen. Abweichungen von diesen Regelungen, beispielsweise durch die Aufstellung eines **Gewässerunterhaltungsplanes**, sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich.

Nr. 5

Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen werden freigestellt. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die die Natur zum Gegenstand haben. Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes wird durch die Durchführung nicht gestört. Dazu gehören beispielsweise organisierte Führungen oder Wanderungen, wenn sie auf den dafür vorgesehenen Wegen durchgeführt werden.

Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 7

Die Erhaltung der Deichsicherheit liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Damit für die zuständigen Deichverbände bei der Unterhaltung keine Nachteile entstehen, werden Maßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit freigestellt. Dies umfasst Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG).

Nr. 8

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege der Kopfweiden freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres erlaubt werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten, Douglasien und Hybridpappeln ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 9

Das Einleiten von Abwasser aus genehmigten Anlagen in die Luhe ist von den Verboten freigestellt. Abwasser ist nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Nr. 10

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz.

Zur Schadensabwendung durch den Bisam und den ebenfalls zu den Neozoen zählenden und Zerstörungen an Deichen und Dämmen verursachenden Nutria, wird die Bekämpfung im LSG freigestellt, unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Biber sowie ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist.

Absatz 3: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist im Rahmen bestehender Fischereirechte unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften weiterhin möglich. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der wertgebenden Vegetation zu erhalten, um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Nr. 1 Stillgewässer

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d. h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Unter einen Erlaubnisvorbehalt wird das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze gestellt, d. h. die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u. ä. Ebenfalls unterliegt die Schaffung neuer Pfade einem Erlaubnisvorbehalt. Ziel ist es, ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Bereich der Uferböschung zu unterbinden, zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. in Bereichen gesetzlich geschützter Röhricht- und Seggenbestände (vorwiegend Schilf, Rohrglanzgras, Igel- und Rohrkolben, Seggen). Ein weiterer Grund für den Erlaubnisvorbehalt bei der Einrichtung von Pfaden, besteht in einer potenziellen Entwicklungsmöglichkeit derselben in nach der Verordnung definierte Wege, die somit von jedermann begangen werden dürften.

Buchstabe b

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar. Diese Regelung muss auch für Stillgewässer wie z. B. Teiche gelten, da bspw. bei Hochwasser die Gefahr besteht, dass diese Tiere in andere Gewässer wechseln.

Buchstabe c

Zur Vermeidung von Gefährdungen der im Gebiet nachgewiesenen Säugetierarten Fischotter und Biber durch Fischreusen wird neben dem Rückgriff auf Otterschutzkreuze die Verwendung von zwei neuen Otterschutzvorrichtungen aus dem Jahr 2017 empfohlen (Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln). Sie umgehen den Nachteil der beim Rückgriff auf Otterschutzgitter zwangsläufigen Treibgutansammlung, welche dazu führt, dass für hochrückige und große Fische die Einstiegsöffnung zu klein wird und infolgedessen die Fänge zurückgehen. So weisen Tests im Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow nach, dass Fische die neu entwickelten Reusenausstiege nicht öffnen können. Die Otterschutzvorrichtungen im hinteren Reusenteil können nach Auskunft des Otterzentrums Hankensbüttel sowohl in den in der Fischerei am häufigsten eingesetzten Reusentyp

eingebaut, als auch einzeln zum Selbsteinbau bezogen werden: Zwei flexible, ins Netz der Reuse eingearbeitete Drahtseile von etwa 26 cm Länge werden durch eine Gummiwicklung zusammengehalten und ermöglichen ausschließlich den europarechtlich geschützten Säugetieren den Ausstieg. Alternativ wird auf zwei feste Metallbügel zurückgegriffen, die durch eine Feder zu öffnen sind. Die Ergebnisse mit breiter Anwendungsmöglichkeit resultieren aus der Zusammenarbeit des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, dem Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Aktion Fischotterschutz sowie dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow.

Buchstabe d

Aus Artenschutzgründen steht das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen unter einem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Da die Wassereinleitung eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG darstellt, bedarf sie einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Erlaubnisvorbehalts kann das Vorliegen etwaiger Auflagen bzw. der naturschutzfachliche Sachverhalt überprüft und aus Artenschutzgründen erforderliche Regelungen bspw. über den Zeitpunkt getroffen werden. Aufgrund der bereits sehr hohen Sandfrachten in den Fließgewässern ist beim Entleeren der Teiche darauf zu achten, dass keine Feststoffe aus den Teichen in die Fließgewässer gelangen. Auch ist der Austrag von Schlamm zu verhindern, um zusätzliche Nährstoffbelastungen auszuschließen.

Buchstabe e

Teilentschlammungen haben den Hintergrund, dass ausreichend Pflanzen der wertgebenden Vegetation im Gewässer verbleiben, um den Bestand auf Dauer zu sichern und eine Ausbreitung in die entschlammten Bereiche zu gewährleisten. Bei Vorkommen von Großmuschelbeständen im Bodensubstrat ist darauf zu achten, dass diese durch Entschlammungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies hat artenschutzrechtliche Gründe. Die Grundentschlammung kann daher nur nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe f

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Nr. 2 Fließgewässer

Die Bestimmungen dienen dem Schutz der Fließgewässer als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere.

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d. h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Unter einen Erlaubnisvorbehalt wird das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze gestellt, d. h. die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u. ä. Ebenfalls unterliegt die Schaffung neuer Pfade einem Erlaubnisvorbehalt. Ziel ist es, ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Bereich der Uferböschung zu unterbinden, zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. in Bereichen gesetzlich geschützter Röhricht- und Seggenbestände (vorwiegend Schilf, Rohrglanzgras, Igel- und Rohrkolben, Seggen) oder des FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ (u.a. Mädesüß, Gilbweiderich, Kohldistel, Sumpfstiel, Wasserdost, Weidenröschen häufig im Komplex mit Seggen und den o.g.

Röhrichtbeständen) zwischen der Autobahn A 39 und der ca. 850 m südlich davon das FFH-Gebiet schneidenden „Winsener Landstraße“ sowie am Aubach auf einem 800 m langen Abschnitt nördlich Bahlburg. Ein weiterer Grund für den Erlaubnisvorbehalt bei der Einrichtung von Pfaden, besteht in einer potenziellen Entwicklungsmöglichkeit derselben in nach der Verordnung definierte Wege, die somit von jedermann begangen werden dürften.

Buchstabe b

Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in Fließgewässern. Sie sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Das Beseitigen dieser Strukturen ist daher verboten.

Buchstabe c

Die Uferbereiche der Fließgewässer sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Säugetiere, wie z. B. der Fischotter, nutzen sie als Wanderkorridor oder Ruheplätze. Die Strukturvielfalt und Ausgestaltung der Uferbereiche spielt dabei eine entscheidende Rolle, weshalb sie besonderes zu schonen sind.

Buchstabe d

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Buchstabe e

Zur Vermeidung von Gefährdungen der im Gebiet nachgewiesenen Säugetierarten Fischotter und Biber durch Fischreusen wird neben dem Rückgriff auf Otterschutzkreuze die Verwendung von zwei neuen Otterschutzvorrichtungen aus dem Jahr 2017 empfohlen (Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln). Sie umgehen den Nachteil der beim Rückgriff auf Otterschutzgitter zwangsläufigen Treibgutansammlung, welche dazu führt, dass für hochrückige und große Fische die Einstiegsöffnung zu klein wird und infolgedessen die Fänge zurückgehen. So weisen Tests im Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow nach, dass Fische die neu entwickelten Reusenausstiege nicht öffnen können. Die Otterschutzvorrichtungen im hinteren Reusenteil können nach Auskunft des Otterzentrums Hankensbüttel sowohl in den in der Fischerei am häufigsten eingesetzten Reusentyp eingebaut, als auch einzeln zum Selbsteinbau bezogen werden: Zwei flexible, ins Netz der Reuse eingearbeitete Drahtseile von etwa 26 cm Länge werden durch eine Gumm Wicklung zusammengehalten und ermöglichen ausschließlich den europarechtlich geschützten Säugetieren den Ausstieg. Alternativ wird auf zwei feste Metallbügel zurückgegriffen, die durch eine Feder zu öffnen sind. Die Ergebnisse mit breiter Anwendungsmöglichkeit resultieren aus der Zusammenarbeit des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, dem Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Aktion Fischotterschutz sowie dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow.

Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen

jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u. a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind. Für vorübergehend errichtete mobile Hochsitze ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kurrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kurrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Die Fallenjagd wird eingeschränkt.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML (Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unverseht lebend fangende Fallen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum von Fischotter und Biber sowie ihrer Populationen möglichst ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des Tierschutzes dürfen bei der Fallenjagd grundsätzlich nur abgedunkelte Fallen eingesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.

Absatz 5: Bodendenkmalpflege

Im LSG gibt es eine Vielzahl an Bodendenkmälern. Es ist mit weiterer, derzeit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz dem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als LSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt.

Absatz 6: Imkereiliche Nutzung

Die Imkerei ist im Landschaftsschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Landschaftsschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 7: Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Im LSG wurde das Grünland nach der naturschutzfachlichen Bedeutung in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Wirtschaftsgrünländer mit maßgeblichen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche A gekennzeichnet. Die übrigen Grünlandflächen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche B gekennzeichnet.

Für im LSG vorkommende Grundflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 5 nicht, da für diese eigene Regelungen bestehen. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandfläche.

Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte **keine Schraffur** besitzen („weiße Flächen“), befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet oder es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Bei nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Brachflächen, Gewässer oder Wege.

Absatz 1: Regelungen für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 1

Buchstabe a

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass durch die Lagerung von landwirtschaftlichen Materialien und auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen die Vegetation durch Überdeckung, Störung und Nährstoffeintrag beeinträchtigt wird.

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit,

ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal 3 Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren durch landwirtschaftliches Gerät soll dadurch vermieden werden. Entstehende Störstellen bieten ein Einfallstor für weit verbreitete Arten mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung. Zudem beeinträchtigen Mieten und Lagerplätze das Landschaftsbild.

Buchstabe b

An allen Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt. Innerhalb dieses Bereiches sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von Dünger verboten. Bei Anwendung emissionsarmer Verfahren kann der Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung auf 3 m reduziert werden. Die Abstandsregelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen wird gemessen von der Böschungsoberkante bzw. bei fehlender ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes, welcher sich zumeist auf halber Böschungshöhe befindet.

Hinweis: Auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung (Verbote auf allen Waldflächen im LSG) das Verbot der Düngung. Darüber hinaus gilt das Verbot eines flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden. Verboten ist der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist (erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets, Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen). Diese Regelung entspricht dem § 6 Abs. 1 Buchstabe d, g und h dieser Verordnung.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstaben a und b

Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Buchstabe c

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich, wobei sich die Verwendung des zertifizierten Regiosaatguts empfiehlt. Der Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Nr. 3 Freistellungen

Buchstaben a bis c

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind.

Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz), die den „Mindestvorgaben zum Herdenschutz Niedersachsen“ entsprechen, als ortsüblich anzusehen.

Buchstabe d

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Buchstabe e

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Absatz 2: Regelungen für Ackerflächen

Nr. 1

Durch die Erhaltung des anstehenden Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt erhalten bleiben.

Nr. 2

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen, insbesondere der Erhaltung des natürlichen Landschaftswasserhaushaltes ab.

Nr. 3

Aufgrund seiner Herkunft enthält Klärschlamm eine Fülle unerwünschter Stoffe, deren Wirkungen auf Boden und Umwelt bisher nicht umfassend bekannt sind. Deshalb ist die landwirtschaftliche Verwertung in Landschaftsschutzgebieten kritisch zu beurteilen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung des Schutzgebiets, ist das Aufbringen von Klärschlamm im LSG ausgeschlossen.

Nr. 4

Wegeseitenräume stellen wichtige Rückzugsräume für zahlreiche in der Agrarlandschaft lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Die einmalige und späte Mahd fördert die Pflanzenartenvielfalt an diesen Standorten. Sie wird aus diesem Grund zugelassen.

Satz 2

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung von Grünland grundsätzlich zu fördern und daher zulässig.

Absatz 3: Regelungen für Grünlandflächen A

Nr. 1 Verbote

Buchstabe a

Zum Schutz charakteristischer Vogelarten der feuchten Wiesen, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) oder Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist eine zeitliche Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten.

Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ ist nach aktuellen Daten des NLWKN in Teilen von lokaler bis teils landesweiter Bedeutung hinsichtlich des Brutvogelschutzes (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Wachtel).

Zudem soll durch die zeitliche Einschränkung gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Deshalb darf die Grasnarbe nicht mechanisch zerstört werden. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung zunächst verboten.

Buchstabe c

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Buchstabe d

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des natürlichen Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe g

Durch diese Regelung profitieren typische Pflanzenarten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf den 15. Juni sichergestellt werden, dass die für Feuchtgrünländer charakteristischen Arten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) oder Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Buchstabe h

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen wird gemessen von der Böschungsoberkante bzw. bei fehlender ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes, welcher sich zumeist auf halber Böschungshöhe befindet.

Buchstaben i und j

Bei den gesetzlich geschützten Biotopflächen auf dem Grünland A handelt es sich meist um nährstoffarme Biotope mit geringen Ansprüchen an eine Nährstoffnachlieferung. Um die Nährstoffzugabe auf den Grünlandbiotopen auf einem für den Biotop verträglichem Maß zu halten, ist die Düngemittelzugabe hinsichtlich der maximalen Rein-N-Gabe beschränkt. Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da es zum einen eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat und zum anderen Krankheitserreger beinhalten kann.

Buchstabe k

Futterstellen führen neben zusätzlichen Nährstoffeinträgen zu erheblichen Trittschäden, besonders im direkten Umfeld der Futterstelle. Diese Störstellen führen zu negativen und langanhaltenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetationsgesellschaft des Grünlandes und können daher nicht zugelassen werden. Durch das Verbot der Zufütterung wird zudem indirekt die Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer geregelt. Eine zu hohe Besatzdichte und/oder lange Standzeiten können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Grasnarbe und somit auf die Artenzusammensetzung haben.

Buchstabe l

Durch eine geringere Besatzdichte von Jahresbeginn bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen. Grünlandflächen mit hohen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen stellen für wiesenbrütende Vogelarten wichtige Bruthabitate dar. Durch die Verringerung der Besatzdichte bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass diese Arten zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Erlaubnisvorbehalt. Von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter § 5 Abs. 3 Nr. 1a.

Sollten Über- und Nachsaaten erforderlich sein, ist insbesondere mit Blick auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope auf die Verwendung gebietsheimischen Saatguts auf der entsprechenden Fläche zu achten, um der genetischen Verfremdung vorzubeugen, die die Anpassung der gebietstypischen Arten verändern kann. Zudem wird in der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Auswahl einer Saadmischung mit einem der jeweiligen Grünlandfläche zuträglichen Kräuter- und Gräseranteil geachtet.

Buchstabe b

Mit vorheriger Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist es zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, eine maschinelle Bodenbearbeitung im Monat März durchzuführen, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht.

Buchstabe c

Aufgrund des kurzrasigen und selektiven Verbisses und der durch Huftritt stärkeren Beanspruchung der Grasnarbe kann eine Pferdebeweidung nur nach vorheriger Prüfung auf Verträglichkeit durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe d

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben. Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland ist historisch gesehen nur in Ausnahmen durch eine 3-schürige Wiesennutzung entstanden. Mit vorheriger Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist, soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, die Durchführung eines 3. Schnittes möglich.

Buchstabe e

Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung erfolgt.

Buchstabe f

Eine Vorverlegung des Mahdtermins bis auf den 20. Mai ist mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht und eine Verträglichkeit mit den festgestellten § 30-Biotopen besteht.

Absatz 4: Regelungen für Grünlandflächen B

Nr. 1 Verbote

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Deshalb darf die Grasnarbe nicht mechanisch zerstört werden. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung zunächst verboten.

Buchstabe b

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes und wird daher auf die übrigen Grünlandbereiche, auch außerhalb des ÜG, ausgedehnt.

Buchstabe c

Durch die Erhaltung des natürlichen Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe d

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des natürlichen Bodenwasserhaushalts.

Buchstabe e

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen wird gemessen von der Böschungsoberkante bzw. bei fehlender ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes, welcher sich zumeist auf halber Böschungshöhe befindet.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Erlaubnisvorbehalt. Von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche. Sollten Über- und Nachsaaten erforderlich sein, ist auf die Verwendung gebietsheimischen Saatguts auf der entsprechenden Fläche zu achten um der genetischen Verfremdung vorzubeugen, die die Anpassung der gebietstypischen Arten verändern kann. Unter Berücksichtigung der spezifischen Flächensituation wird in der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Auswahl einer Saatmischung mit einem der jeweiligen Grünlandfläche zuträglichen Kräuter- und Gräseranteil geachtet.

Buchstabe b

Zur Wahrung des Schutzzwecks ist ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes gewährleistet.

Nur in begründeten Einzelfällen ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde differenziert durch eine selektive Anwendung möglich (z. B. Stumpfblätriger Ampfer, Binse) oder in schwerwiegenden Fällen unter Beobachtung stehend auch flächenhaft, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 dieser Verordnung.

Zu § 6: Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 gilt für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach

Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 6 Abs. 1 Nr. 4. zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – E), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 aufgeführt.

Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte **keine Schraffur** besitzen („weiße Flächen“), befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet oder es findet keine forstwirtschaftliche Nutzung statt.

Für im LSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 1 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 1: Regelungen für alle Waldflächen

Nr. 1: Verbote Waldflächen A - E

Buchstabe a

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldbestände im FFH-Gebiet ist verboten.

Um einen günstigen Erhaltungszustand der Wald-LRT zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, auch von außerhalb wirkende Beeinträchtigungen, wie z. B. das Einwachsen von nicht naturraumtypischen Arten in die Bereiche mit Lebensraumtypen, zu regeln.

Der Wasserstand darf ebenso nicht verändert werden, da viele Wald-LRT an einen bestimmten Wasserhaushalt gebunden sind.

Buchstabe b

Eine Störung oder Veränderung der Bodenstruktur durch das Befahren mit Fahrzeugen kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken.

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe c

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Eulen, Störche oder Reiher bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe d

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe e

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Bohrungen im Rahmen der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und plätze- oder streifenweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe f

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im LSG gibt es jedoch Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. ein Birkenmoorwaldbestand ca. 1 km westlich Garstedt). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kalkung von Moorwäldern ist gänzlich untersagt.

Buchstaben g und h

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im LSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich ist mit der Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar von der durchführenden Person auszuschließen. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe i

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist für das Aufasten von Waldrändern die vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde notwendig.

Nr. 2: Erlaubnisvorbehalt Waldflächen A - E

Buchstabe a

Altholzbestände bieten vielen charakteristischen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Vogel-, Fledermaus-, oder Insektenarten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August die vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe b

Wege dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Nr. 3: Freistellungen Waldflächen A - E

Buchstabe a und b

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung.

Nr. 4: Waldflächen A

Zusätzlich zu den Regelungen in Nr. 1 bis 3 gelten für die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als Waldflächen A dargestellten Flächen folgende unter Nr. 4 Buchstaben a bis d genannte Vorgaben.

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen zunächst untersagt. Kahlschläge wirken sich negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Buchstabe b

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der LSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Buchstaben c und d

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des LSG soll die heute potentiell natürliche Vegetation gefördert werden, was in Waldbereichen an der Luhe vorwiegend Laubholzgesellschaften sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 5 bis 8: Waldflächen B - E

Im Folgenden werden die zusätzlichen Verordnungsinhalte für Waldbereiche aufgeführt, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldflächen B - E).

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch

Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. 2015, 1300 ff).

Die einschlägigen Regelungsinhalte werden in dem Praxisleitfaden Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern, abgestimmt zwischen den Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit Hinweisen und Beispielrechnungen erläutert.

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Als befahrungsempfindliche Standorte gelten bspw. Erlenbruchwälder, Erlen-Eschen-Auwälder und weitere feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen betrifft dies 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“.

Zur Klarstellung werden im Folgenden die typischen Haupt- und Nebenbaumarten je Lebensraumtyp gebietsbezogen festgelegt:

91D0 Moorwälder

Im Bereich des küstennahen Tieflands ist die Hauptbaumart die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Nebenbaumarten sind die Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion)

Die Hauptbaumarten sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Stieleiche (*Quercus robur*).

Weiden-Auwälder (Salicion albae)

Hauptbaumarten sind hier die Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), sowie die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*). Als Nebenbaumarten sind zu nennen die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*).

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fragetum)

Die Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- und Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Hauptbaumarten sind die Stieleiche (*Quercus robur*), (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*). Nebenbaumarten sind Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogel-

Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubekirsche (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*).

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit *Quercus robur*

Hauptbaumarten sind die Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) (regional). Nebenbaumarten sind die (Gemeine) Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*); auf nassen, reicheren Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Zu § 7 Erlaubnisse / Anzeigen

Dieser Paragraph regelt, in welchen Fällen eine erforderliche Erlaubnis versagt werden darf. Wenn ausgeschlossen ist, dass die Handlung den Gebietscharakter oder den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht beeinträchtigt, ist die Erlaubnis zu erteilen. Der Antrag ist, ebenso wie bei Anzeigen, schriftlich zu stellen.

Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 8 Befreiungen

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote verstoßen oder eine Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige vorgenommen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Gehen die Veränderungen auf Naturereignisse wie Sturm, natürlich entstandene Brände, Überflutungen, Klimawandel etc. zurück, besteht keine Befugnis der Naturschutzbehörde den bisherigen Zustand anzuordnen.

Zu § 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Im Bereich des Gewässersystems der Luhe werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

Es handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt ohne dass die Handlungen zulässig oder eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden.

Aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt sich die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Teile der Landschaftsschutzgebiete (LSG) WL 10 „Röndahl“ und WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ dem LSG „Luhe und Nebengewässer“ zugeschlagen.